

Ludwig VII. (1137—1180) begegnen wir der cancellaria wieder. Ludwig nämlich hat mitunter jahrelang den Kanzler-Posten unbesetzt gelassen und bei solcher Gelegenheit ist an Stelle der Formel Datum per manum N. cancellarii in den Urkunden vermerkt worden: vacante cancellaria, „während das Amt des Kanzlers nicht besetzt war“.¹⁾

Die gleiche Wendung, vacante cancellaria, kommt in gleicher Bedeutung unter Heinrich VI. auch in deutschen Königsurkunden vor, und zwar - soweit ich sehe - zuerst im Jahre 1192.²⁾ In Sizilien dagegen scheint sich der Begriff cancellaria erst unter Friedrich II. belegen zu lassen. Doch spricht Hugo Salcandus, der unter Wilhelm II. schreibt, von cancellarius als dem Amt des Kanzlers und seinen Gerechtsamen.³⁾

Cancellarius und cancellaria - - Kanzler und Amt des Kanzlers: diese in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts deutlich werdende begriffliche Scheidung zwischen einer Person und der von ihr ausgeübten Tätigkeit ist nichts anderes als der Ausdruck einer Entwicklung, die in allen abendländischen Staaten die Einheit des königlichen Hofes in eine Mehrzahl von Amtsbehörden aufzugliedern beginnt. Sie führt, so verschieden auch die Ergebnisse in den einzelnen Ländern ausfallen, zu neuen Formen der Organisation der königlichen Zentralverwaltung und hängt aufs engste zusammen mit einem Wandel der Staatsanschauungen, den wir jedoch hier nur in der Beziehung auf unser engeres Thema kurz andeuten können.⁴⁾

Für England haben die Forschungen von T. S. Tout gezeigt, wie sich aus der curia regis, nachdem in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit der Bildung einer zentralen Finanzbehörde, dem

¹⁾ Giry, Manuel S. 749; Perriquet S. 104.

²⁾ St. 4735. 4739. 4740. 4745. 4746; vgl. Breßlau, Urkundenlehre I², 498.

³⁾ Die Belege bei K. A. Kehr, Urkunden S. 94 mit Anm. 8; ferner S. 95 Anm. 3. Ähnlich ist in einer Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1110 (St. 3038) schon der Begriff archicancellatura für das Erzkanzleramt gebildet worden, das der Kirche von Mainz zustehet, vgl. Breßlau, Urkundenlehre I, 443 mit Anm. 4.

⁴⁾ Für die allgemeinen Zusammenhänge muß deshalb der Hinweis auf A. Brackmann, Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Friedrichs I. in HZf. 145 (1932), 1 ff. genügen.